



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 6. September 2021  
(OR. en)

11565/21  
ADD 1

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0279 (NLE)**

---

---

**COEST 203  
WTO 201**

## **VORSCHLAG**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Eingangsdatum: | 25. August 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2021) 492 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Betr.:         | ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den — im Namen der Europäischen Union — in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Hinblick auf die Verlängerung des Durchführungszeitraums für die Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidschan zu vertretenden Standpunkt |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 492 final.

Anl.: COM(2021) 492 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2021  
COM(2021) 492 final

ANNEX

## ANHANG

des

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den — im Namen der Europäischen Union — in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Hinblick auf die Verlängerung des Durchführungszeitraums für die Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidshan zu vertretenden Standpunkt**

## ANHANG

## ENTWURF

### **Empfehlung Nr. XX/2020 DES KOOPERATIONSRATS EU-ASERBAIDSCHAN**

#### **zur Annahme der Ausweitung des Durchführungszeitraums für die Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidtschan auf den Zeitraum 2021-2027**

DER KOOPERATIONSRAT EU-ASERBAIDSCHAN —

gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidtschan andererseits, insbesondere auf Artikel 81,

unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. 1/2018 des Kooperationsrates EU-Aserbaidtschan vom 28. September 2018 zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidtschan (2018-2020),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidtschan andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 22. April 1996 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 81 des Abkommens kann der Kooperationsrat geeignete Empfehlungen zur Erreichung der Ziele des Abkommens aussprechen.
- (3) Gemäß Artikel 98 des Abkommens treffen die Vertragsparteien des Abkommens alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (4) Die Europäische Union und Aserbaidtschan haben am 28. September 2018 die im Anhang enthaltenen Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidtschan für den Zeitraum 2018-2020 gebilligt.
- (5) Die EU und Aserbaidtschan werden bei den Partnerschaftsprioritäten auf bilateraler Ebene die langfristigen Ziele und Ziele berücksichtigen, die zwischen ihnen im Rahmen der Östlichen Partnerschaft vereinbart werden, einschließlich der Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Kooperationsrat empfiehlt, dass die Vertragsparteien die im Anhang dargelegten Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidtschan bis 2027 umsetzen. Die Partnerschaftsprioritäten können durch Vereinbarung des Kooperationsrates aktualisiert oder erweitert werden.

*Artikel 2*

Diese Empfehlung wird am Tag ihrer Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Kooperationsrates

Die Europäische Union

Die Republik Aserbaidschan